

Regressabkommen zwischen Krankenversicherern gemäss VVG und Haftpflichtversicherern

1 Ausgangslage und Absicht

Mit Urteil 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 (BGE 144 III 209 ff.) hat das Bundesgericht überraschend die Subrogation gemäss Art. 72 VVG auf Kausalhaftungstatbestände ausgedehnt und den VVG-Versicherer offenbar aus der Regresskaskade von Art. 51 Abs. 2 OR herausgelöst.

Der Entscheid wirft zahlreiche Fragen auf. So ist insbesondere unklar, ob das Bundesgericht dem VVG-Versicherer ein sogenanntes integrales Regressrecht zuerkennen wollte und – falls dies nicht der Fall ist – welche Auswirkungen der Entscheid für den Regress des VVG-Versicherers auf vertragliche Haftende hat.

Keine Ausführungen hat das Bundesgericht auch dazu gemacht, wie die neue Rechtsprechung übergangsrechtlich angewendet werden muss, ob sie für alle noch nicht verjährten Regressansprüche Geltung hat oder ob sie analog einer Gesetzesänderung nur auf diejenigen Schadenfälle anwendbar ist, die sich nach der Publikation des Urteils ereignet haben. Daneben bestehen noch zahlreiche andere offene Fragen.

Diese mit der neuen Rechtsprechung auftretenden Unsicherheiten betreffen unter anderem auch das Rückgriffrecht der Krankenversicherer für Leistungen aus der Unfallzusatzversicherung. Die diesem Abkommen beigetretenen Krankenversicherer als Anbieter von Unfallzusatzversicherungen und die beigetretenen Haftpflichtversicherer schliessen daher zur Beseitigung dieser Unsicherheiten nachfolgendes Regressabkommen.

2 Abkommen

2.1. Beitritt und Geltungsbereich

2.1.1. Diesem Abkommen kann jeder Krankenversicherer mit Sitz in der Schweiz beitreten, der Rückgriffe für Leistungen aus der Unfallzusatzversicherung geltend macht. Der Beitritt

steht zudem allen Haftpflichtversicherern mit Sitz in der Schweiz offen. Die Beitrittserklärung erfolgt in qualifizierter Schriftlichkeit zu Händen des Schweizerischen Versicherungsverbands, der eine aktuelle Liste der Teilnehmer im Internet zur Verfügung stellt.

- 2.1.2. Zwischen beigetretenen Mehrbranchenversicherern geht die SLK-Empfehlung Nr.1/2018 diesem Abkommen vor. Nicht als Mehrbranchenversicherer im Sinne dieses Abkommens gelten Krankenversicherer, die lediglich über ein kleines Haftpflichtportefeuille verfügen.
- 2.1.3. Das Abkommen gilt mit der Beitrittserklärung für alle pendenten Fälle.

2.2. Integrales Regressrecht, Rückwirkung und Bagatellklausel

- 2.2.1. Der Krankenversicherer verfügt für die von ihm erbrachten Leistungen aus der Unfallzusatzversicherung über ein integrales Regressrecht. Das bedeutet, dass er auf sämtliche Haftpflichtigen unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung Rückgriff nehmen kann. Insbesondere ist auch ein Rückgriff auf den vertraglich Haftenden zulässig, ohne dass eine grobe Vertragsverletzung vorliegen muss.
- 2.2.2. Ziff. 2.2.1. ist nur auf Schadenfälle anwendbar, die sich seit dem 1. Januar 2017 ereignet haben. Für Fälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, gilt die bundesgerichtliche Rechtsprechung vor BGE 144 III 209 ff. (ein Rückgriffsrecht setzt ein Verschulden im Sinne von Art. 41 OR oder eine grobe Vertragsverletzung voraus).
- 2.2.3. Für Fälle, die sich zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 7. Mai 2018 ereignet haben, verzichten die Krankenversicherer auf ihr Rückgriffsrecht gegen vertraglich Haftende in Fällen mit einem Regresssubstrat von weniger als CHF 2'000.-.

2.3. Kündigung

Jede Vertragspartei hat das Recht, dieses Abkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs zu kündigen. Die Kündigung hat unter Einhaltung qualifizierter Schriftlichkeit zu Händen des Schweizerischen Versicherungsverbands zu erfolgen. Dieser informiert sämtliche Vertragsparteien über die Kündigung via [Teilnehmerliste](#) auf der SVV Internetseite. Das Abkommen ist weiterhin für alle Unfälle anwendbar, die sich zwischen der Kündigung und Austritt aus dem Abkommen ereignen.